

# Satzung des Stadtjugendring Weil am Rhein

vom

23. April 2002

Der Stadtjugendring Weil am Rhein ist die auf demokratischer Grundlage gebildete rechtmäßige Vertretung der gesamten Weiler Jugend in allen sie berührenden Fragen. Der Stadtjugendring Weil am Rhein hat seinen Sitz in Weil am Rhein und wurde in beim Amtsgericht Lörrach in das Vereinsregister unter VR 629 eingetragen. Er trägt den Zusatz „e.V.“

## § 1 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Auf freiwilliger Grundlage schließen sich Jugendverbände, Jugendorganisationen, Jugendgruppen und politische Jugendorganisationen zusammen, um in gegenseitiger Anerkennung und unter Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder die Interessen der gesamten Jugend der Stadt Weil am Rhein zu vertreten und Aufgaben, die für eine gemeinsam verbindende Grundlage vorhanden sind, wahrzunehmen.

(2) Der Stadtjugendring richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Stadtgebiet. Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend, nimmt dazu Stellung und vertritt sie nach außen. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Stadtgebiet zu dienen.

(3) Zu den Aufgaben des Stadtjugendringes gehören unter anderem:

- a) Die Jugend zu verantwortungsbewußten, kritischen Staatsbürgern erziehen zu helfen;
- b) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Probleme mitzuwirken;
- c) gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus sich ergebenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten;
- d) die Interessen der Jugendlichen im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeit gegenüber Verwaltung und dem Gemeinderat sowie in den sonstigen Entscheidungsgremien zu

vertreten und durchzusetzen;

e) gemeinsame, den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und gegebenenfalls selbst durchzuführen, sowie der Jugendarbeit in der Stadt zu koordinieren;

f) die Jugendarbeit ideell, personell und finanziell zu unterstützen;

g) Aus- und Fortbildungsprogramme für Jugendgruppenleiter anzubieten;

h) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;

i) mit allen anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen im Stadtgebiet zusammenzuarbeiten;

j) bei der Planung von Jugendeinrichtungen mitzubestimmen und bei der Sozialplanung mitzuwirken.

Voraussetzung für Planung und Durchführung dieser Aktivitäten ist die gemeinsame Erarbeitung entsprechender Grundlagen.

## §2 Gemeinnützigkeit

Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtjugendringes dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig.

(2) Ordentliche Mitglieder im Stadtjugendring können werden, soweit diese Sitz und Tätigkeit im Stadtgebiet von Weil am Rhein haben:

Jugendverbände, Jugendgruppen ohne Dachverband,

jugendpflegerische Organisationen, politische Jugendgruppen,

Schülerinteressenvertretungen, Jugendgemeinschaften mit lockerer

Organisationsform, welche Jugendliche gleichgerichteter Interessen an sich binden, regelmäßig zusammenkommen und sich durch einen

Sprecher vertreten lassen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Weil am Rhein ist die Anerkennung dessen Satzung.

Der antragstellende Verband muß sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Stadtjugendring besteht nicht.

#### § 4 Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder

(1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des Verbandes zu stellen. Er ist an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 5 Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beim Stadtjugendring endet mit der förmlichen Auflösung des Mitgliedverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand des Stadtjugendringes Mitteilung zu machen.

(2) Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Stadtjugendringes zu erklären.

(3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag des satzungsmäßig zuständigen Organs eines Mitgliedes des Stadtjugendringes kann ein anderes Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung des Stadtjugendringes ausgeschlossen werden.

Den Delegierten des Mitgliedes, dessen Ausschluß beantragt wird, ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 8 Tagen zuzustellen.

Über den Ausschlußantrag entscheidet die Delegiertenversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Mitglied, dessen Delegierte im Verlaufe von zwei Jahre mehr als dreimal hintereinander unentschuldigt einer Delegiertenversammlung ferngeblieben sind, kann vom Stadtjugendring ausgeschlossen werden.

§5 Abs.3 findet entsprechend Anwendung.

## § 6 Fördernde Mitgliedschaft

(1) Die fördernde Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig.

(2) Fördernde Mitglieder im Stadtjugendring können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.

(3) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung bestimmt..

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist die Anerkennung dessen Satzung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Stadtjugendring besteht nicht.

## § 7 Aufnahme neuer fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

## § 8 Ende der fördernden Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch Tod bei natürlichen Personen

durch Auflösung der juristischen Person, Gesellschaft oder Vereinigung;

durch freiwilligen Austritt zum Jahresschluß, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt

durch Ausschluß gemäß Vorstandsbeschluß

## § 9 Organe des Stadtjugendringes

Die Organe des Stadtjugendringes sind:

Die Delegiertenversammlung

Der Vorstand

## § 10 Delegiertenversammlung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die

Mitglieder des Mitgliedsverbandes (Delegierter / ordentliches Mitglied) und die Mitglieder des Vorstandes in dieser Eigenschaft.

(2) Die Stimmverteilung richtet sich nach dem Mitgliederstand der Verbände und Gruppen. Diese haben bei  
3 bis zu 20 Mitgliedern je 1 Delegierten,  
21 bis zu 50 Mitgliedern je 2 Delegierte  
über 51 Mitgliedern je 3 Delegierte

Die Schülerinteressenvertretung kann pro Schule einen stimmberechtigten Delegierten entsenden.  
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr zusammen.

(4) Wenn durch mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter

Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen

Delegiertenversammlung verlangt wird, muß diese innerhalb einer Frist von einem Monat einberufen werden.

(5) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung hat schriftlich zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

(6) Eine Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen; weitere Tagesordnungspunkte sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(7) Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

(8) Zur Teilnahme verpflichtet sind alle benannten Delegierten. Im Verhinderungsfall haben Sie sich rechtzeitig zu entschuldigen und für einen Vertreter zu sorgen. Zur Teilnahme berechtigt sind die beratenden Personen und andere Personen, die vom Vorstand im Einzelfall mit beratender Funktion eingeladen werden.

## § 11

## Abstimmungen

Mit Ausnahmen der an anderen Stellen dieser Satzung geforderten qualifizierten Mehrheiten ist die Delegiertenversammlung nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als

Ablehnung! Enthaltungen werden nicht gezählt.

Eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.

(4) Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich

wenn über die Auflösung des Stadtjugendringes beschlossen werden soll. Dies ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß geheime Abstimmung erfolgen.

(6) Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche den Grundsätzen oder der Satzung einer Mitgliederorganisation zuwiderlaufen, sind für das betreffende Mitglied nicht bindend. Der Vorstand des Stadtjugendringes ist verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des satzungsgemäß zuständigen Organs eines Mitglieds der Delegiertenversammlung des Stadtjugendringes zur Kenntnis zu geben.

## § 12

## Wahlen

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim.

(2) In getrennten Wahlgängen werden der 1. Vorsitzende, jeder der beiden Stellvertreter, der Kassierer und Schriftführer sowie deren Stellvertreter gewählt.

(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl der zwei Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Für die Wahl der zwei Kassenprüfer gilt entsprechend § 12 Abs. 4.

## § 13

## Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

Der Vorstand des Stadtjugendringes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und den zwei Beisitzern.

#### § 14

#### Ausschüsse

(1) Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

#### § 15

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16

#### Kassenprüfung

(1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese haben über die Buch- und Kassenführung jährlich einen Revisionsbericht zu geben.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden nach dem rotierenden System gewählt.

#### § 17

#### Protokoll

(1) Von allen Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Protokollführer ist der Schriftführer. Die Protokolle sind von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu zeichnen.

(2) Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedsverbänden, die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern auszustellen..

